



Stand: Januar 2018

Fragebogen

zollrechtliche Bewilligungen

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens (Teile I bis VI) und Liste der Anlagen

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer zollrechtlichen Bewilligung

A. Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens (Teile I bis VI)

1. Der Fragebogen vereinfacht und beschleunigt das Antragsverfahren zum AEO und zollrechtlichen Bewilligungen. Er baut auf den Rechtsvorschriften¹ und den Leitlinien² zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten auf und fasst Anhang 2 der Leitlinien sowie die in den Erläuterungen zum Antrag (Anhang 6 TDA) genannten Anlagen zusammen. Der Fragebogen ist für alle Bewilligungen, die auf AEO-Kriterien (Art. 39 a - d UZK) verweisen sowie für Bewilligungen, deren Erteilung die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens (Vorübergehende Verwahrung gem. Art. 148 UZK und besondere Verfahren nach Art. 211 UZK) voraussetzt, anwendbar.
2. Die jeweils erforderlichen Teile des Fragebogens sind zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der jeweils gewünschten Bewilligung bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Wenn Sie eine in mehreren Mitgliedstaaten gültige Bewilligung (z.B. Lagerorte oder Veredelungsorte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten) beantragen, stellen Sie bitte zunächst einen Antrag über das EU-Traderportal. Informationen hierzu finden Sie unter www.zoll.de.

Sofern Sie die Bewilligung im Rahmen eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens beim Zollamt z.B. mittels Zollanmeldung beantragen, ist die Abgabe des Fragebogens zollrechtliche Bewilligungen nicht erforderlich.

3. Der Fragebogen gliedert sich in die Teile I bis VI:

Teil I – Informationen über das Unternehmen

Teil II – Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften (Bewilligungskriterium Art. 39 lit. a UZK)

Teil III – Buchführung und Logistiksystem (Bewilligungskriterium Art. 39 lit. b UZK)

Teil IV – Zahlungsfähigkeit (Bewilligungskriterium Art. 39 lit. c UZK)

Teil V – Praktische und berufliche Befähigungen (Bewilligungskriterium Art. 39 lit. d UZK)

Teil VI – Sicherheitsanforderungen (Bewilligungskriterium Art. 39 lit. e UZK)

4. Der Teil I „Informationen über das Unternehmen“ des Fragebogens dient dazu, dem bewilligenden Hauptzollamt einen Überblick über Ihr Unternehmen zu geben. Die dort abgefragten Angaben zum Unternehmen können daher häufig allgemein gehalten werden und dienen der Aufnahme im Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern das Vorliegen bestimmter Bewilligungsvoraussetzungen für Ihr Unternehmen bereits im Rahmen anderer zollrechtlicher Bewilligungen nachgewiesen wurde, ist ein Hinweis auf die entsprechende zollrechtliche Bewilligung im Regelfall ausreichend.

¹ Artikel 38 und 39 Unionszollkodex (VO (EU) Nr. 952/2013), Artikel 23 bis 30 DA (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446) und Artikel 24 bis 35 IA (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447)

² Kommissionsdokument TAXUD/B2/047/2011 vom 11. März 2016

5. Je nach Bewilligungsart sind im Rahmen der Antragstellung unterschiedliche Teile des Fragebogens abzugeben. Eine Übersicht, welche Teile für welche Bewilligungen erforderlich sind, ist in Abschnitt B dieses Dokumentes abgebildet.
6. Sofern Sie mehrere Bewilligungen bei Ihrem Hauptzollamt auf einmal beantragen, sind die jeweiligen Teile des Fragebogen nur einmal vorzulegen. Sollten Sie bereits Teile des Fragebogen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens abgegeben haben und nun eine weitere Bewilligung beantragen, welche ein weiteres oder mehrere weitere als die bisher nachgewiesenen Kriterien erfordert, ist/sind nur dieser Teil/diese Teile des Fragebogens vorzulegen. Voraussetzung ist, dass sich an den gemachten Angaben der übrigen Teile hat nichts geändert hat bzw. die Änderungen von Ihnen im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht dem zuständigen Bewilligungshauptzollamt mitgeteilt wurden.
7. Sollte eine Frage für Sie nicht zutreffend sein sollte, geben Sie dies bitte mit einer kurzen Begründung an (z. B. Hinweis auf die Stellung in der Lieferkette, siehe auch Erläuterung in Teil 1, 1. II. 4. der Leitlinien). Auch Circa-Angaben sind möglich. Sofern die Beantwortung einzelner Fragen für bestimmte Bewilligungen nicht erforderlich ist, wird hierauf in der Frage selbst hingewiesen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen nicht allein auf die Beantwortung von Einzelfragen abgezielt wird, sondern der gesamte zu dem jeweiligen Kriterium maßgebliche Fragenkomplex berücksichtigt wird. So führt eine unzureichende Beantwortung einer Einzelfrage dann nicht zu einer Ablehnung des Antrags, wenn das entsprechende Kriterium im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dennoch erfüllt wird.
9. Als Nachweis für das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen für die jeweilige Bewilligung sind keine Zertifizierungen oder Gutachten erforderlich. Sofern Ihr Unternehmen jedoch bereits im Besitz von Zertifikaten, Gutachten oder ähnlichen Schlussfolgerungen von Sachverständigen (z. B. Wirtschaftsprüfungsberichte) ist, welche die erforderlichen Kriterien ganz oder teilweise abdecken, geben Sie diese bitte bei der Antwort zum jeweiligen Kriterium mit an.
10. Legen Sie bitte die im Fragebogen angesprochenen internen Anweisungen und Dokumentationen zusammen mit dem Fragebogen vor. Sollten diese zu umfangreich sein bzw. nicht beigefügt werden können, so benennen Sie diese im Bogen und halten diese für eine Vorort-Prüfung in Ihrem Unternehmen bereit.
11. Erforderliche oder von Ihnen zusätzlich vorgelegte Anlagen sind in das Verzeichnis der Anlagen (Abschnitt C) einzutragen und so zu kennzeichnen, dass sie der betreffenden Frage zugeordnet werden können.
12. Der beantwortete Fragebogen ist zusammen mit den zugehörigen Anlagen dem für die Bewilligung zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag möglichst elektronisch (z. B. auf CD-ROM) zur Verfügung zu stellen. Alternativ legen Sie die entsprechenden Dokumente in Kopie vor.
13. Die im Rahmen des Antrags- und Neubewertungsverfahrens übersandten Daten unterliegen dem Steuergeheimnis und werden vertraulich behandelt. Ein Datenaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgt lediglich, wenn ein Informations- bzw. Konsultationsverfahren erforderlich ist.

Für die Überprüfung, dass keine steuerrechtlichen Verstöße vorliegen, werden die personenbezogenen Daten an das jeweils zuständige

Finanzamt übermittelt. Die darüber hinausgehenden Daten dieses Fragebogens werden ohne Ihre ausdrückliche vorherige Zustimmung weder an andere nationale noch internationale Behörden weitergegeben.

14. Im Fall des Antrages auf mitgliedstaatenübergreifende Bewilligung wird nur der Bewilligungsantrag über das EU-Traderportal gestellt. Die entsprechenden Teile des Fragebogens übermittelt der Beteiligte dem zuständigen Hauptzollamt unter Bezugnahme auf die durch das EU-Traderportal generierte Antragsnummer auf direktem Wege; die Teile des Fragebogens werden nicht im EU-Traderportal hochgeladen.

B. Auszufüllende Teile des Fragebogens

Nr	Bewilligung	Teil 1 Allgemeines	Teil 2 Vorschriften	Teil 3 Buchführung	Teil 4 Zahlungsfähigkeit	Teil 5 Befähigung	Teil 6 Sicherheit
1	AEO C	X	X	X	X	X	
2	AEO S	X	X	X	X		X
3	AEO kombiniert (ehemals AEO F)	X	X	X	X	X	X
4	Unionsweite Zollvertretung Art. 18 (3) UZK	X	X	X	X	X	
5	Gesamtsicherheit Art. 95 (1) UZK	X	X			(ggf. X)	
6	Verringerung oder Befreiung von der Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Abgaben Art. 95 (2) UZK	X		X*	X		
7	Verringerung der Sicherheitsleistung für entstandene Abgaben Art. 95 (3) UZK	Sie müssen AEO C sein, um diese Bewilligung zu erhalten					
8	Verwendung einer vorübergehend untersagten Gesamtsicherheit Art. 96 (2) UZK	X	X	X	X		

* Es sind nicht alle Fragen dieses Teils zu beantworten. Bitte beachten Sie die Hinweise bei den einzelnen Abschnitten/Fragen

9	Vereinfachten Zollwertermittlung Art. 73 UZK + Art. 71 DA	X	X	X*			
10	Zugelassenen Aussteller Art. 153 UZK + Art. 128 DA	X	X	X			
11	Einrichtung eines Linienverkehrs Art. 155 UZK + 120 DA	X	X				
11a	Zugelassener Linienverkehr - Vereinfachungen Stufe 1	X	X			X	
11b	Zugelassener Linienverkehr - Vereinfachungen Stufe 2	X	X			X	
12	Abgabe einer Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (EIR) Art. 182 (1) UZK + Art. 150 DA	X	X	X*		X	
12a	Abgabe einer Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung (EIR) Art. 182 (3) UZK + Art. 150 DA	Sie müssen AEO C sein, um diese Bewilligung zu erhalten					
13	Erstellung der Wiegenachweise für Bananen Art. 163 UZK + Art 155 DA	X	X	X		X	
14	Zugelassener Empfänger für TIR- Zwecke Art. 230 UZK + Art 187 DA	X	X	X		X	

* Es sind nicht alle Fragen dieses Teils zu beantworten. Bitte beachten Sie die Hinweise bei den einzelnen Abschnitten/Fragen

15	Regelmäßige Inanspruchnahme vereinfachter Zollanmeldungen (SDE) Art. 166 UZK + Art. 145 DA	X	X	X*			
16	Vereinfachungen im Unionsversandverfahren Art. 233 (4) UZK + Art. 191 DA	X	X	X		X	
17	Endverwendung Art. 211 (1) a iVm (3) b) UZK	X	X	X		X	
18	Zolllager Art. 211 (1) b) iVm (3) b)	X	X	X		X	
19	Aktive Veredelung Art. 211 (1) a) iVm (3) b) UZK	X	X	X		X	
20	Passive Veredelung Art. 211 (1) a) iVm (3) b) UZK	X	X	X		X	
21	Verwahrungslager Art. 148 (2) b) UZK	X	X	X		X	
22	Vorübergehende Verwendung grundsätzlich Art. 211 (1) a) iVm (3) b) UZK	X	X	X		X	
24	Zentrale Zollabwicklung (CCL) Art. 179 UZK iVm Art. 149 DA	Sie müssen AEO C sein, um diese Bewilligung zu erhalten					

* Es sind nicht alle Fragen dieses Teils zu beantworten. Bitte beachten Sie die Hinweise bei den einzelnen Abschnitten/Fragen

C. Liste der Anlagen

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage
1	Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
2	Aktuelle Bilanzen und andere Unterlagen zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit
3	Bestellung von empfangsbevollmächtigten Personen (nur für antragstellende Unternehmen außerhalb Deutschlands)